

## **Kleine Anfrage**

**der Abg. Dr. Stefan Fulst-Blei und Andreas Kenner SPD**

**und**

## **Antwort**

**des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport**

### **Bezuschussung der auswärtigen Unterbringung junger Menschen in Berufsausbildung**

#### **Kleine Anfrage**

Wir fragen die Landesregierung:

1. Wie viele Mittel standen bzw. stehen in den vergangenen fünf Jahren pro Jahr für die auswärtige Unterbringung von sogenannten Blockschülerinnen und Blockschülern in Berufsausbildung zur Verfügung?
2. Wie viele dieser Mittel wurden in den vergangenen fünf Jahren pro Jahr abgerufen, insbesondere unter Darstellung, ob sie die im Haushalt eingestellten Mittel als ausreichend erachtet?
3. Wie hoch waren die in der Verwaltungsvorschrift Blockunterricht festgelegten Fördersätze in den vergangenen fünf Jahren bis heute (bitte aufgeschlüsselt nach Jahr)?
4. Sieht sie die in der Verwaltungsvorschrift Blockunterricht festgelegten Fördersätze als ausreichend an?
5. Erachtet sie eine Erhöhung der aktuell geltenden Blocksätze von derzeit 40,50 Euro auf 46,25 Euro als angemessen, insbesondere unter Darstellung, ob sie eine Erhöhung der in der Verwaltungsvorschrift Blockunterricht festgelegten Fördersätze plant?
6. Falls sie eine Erhöhung der Fördersätze plant, warum wurden diese nicht im Haushalt für die Jahre 2025/2026 berücksichtigt?
7. Aus welchen Gründen stellt sie bisher nicht in Aussicht, dass ab dem Jahr 2025 weiterhin Zuwendungen an Berufsschülerinnen und Berufsschüler etwa in der Haus- und Familienpflege oder der Jugend- und Heimerziehung bei Blockunterricht ausgezahlt werden?

8. Wie steht sie zu dem Urteil des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg vom 28. Juli 2016, dass das Land dazu verpflichtet ist, die Mehrkosten für die auswärtige Unterbringung zu tragen, da die auswärtige Unterbringung durch die vom Land zu verantwortende auswärtige Beschulung bedingt ist sowie zu der Aussage, dass ohne diesen Ausgleich die auswärtig untergebrachten Blockschülerinnen und Blockschüler in rechtswidriger Weise finanziell belastet und in ihrem Grundrecht auf freie Wahl der Berufsausbildung eingeschränkt sind?

12.12.2024

Dr. Fulst-Blei, Kenner SPD

#### Begründung

Das Land bezuschusst die auswärtige Unterbringung junger Menschen in Berufsausbildung, die den schulischen Teil ihrer dualen Ausbildung weit entfernt von ihrem Wohnort absolvieren. Die eingestellten Mittel im Haushalt reichen nach Rückmeldung von Betroffenen allerdings nicht mehr aus, um die anfallenden Kosten zu decken. Mit dieser Kleinen Anfrage soll geklärt werden, wie sich die Bezuschussung der auswärtigen Unterbringung zukünftig darstellt.

#### Antwort

Mit Schreiben vom 20. Januar 2025 Nr. KMZ-0141.5-17/172/3 beantwortet das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen sowie dem Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration die Kleine Anfrage wie folgt:

*Wir fragen die Landesregierung:*

- 1. Wie viele Mittel standen bzw. stehen in den vergangenen fünf Jahren pro Jahr für die auswärtige Unterbringung von sogenannten Blockschülerinnen und Blockschülern in Berufsausbildung zur Verfügung?*
- 2. Wie viele dieser Mittel wurden in den vergangenen fünf Jahren pro Jahr abgerufen, insbesondere unter Darstellung, ob sie die im Haushalt eingestellten Mittel als ausreichend erachtet?*

Zu 1. und 2.:

Die Fragen 1 und 2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Höhe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und die Ausgaben für die Jahre 2020 bis 2024 können der nachstehenden Übersicht entnommen werden.

Haushaltsjahr	*)	**)
2020	26 529 600,00 Euro	22 922 179,07 Euro
2021	26 500 000,00 Euro	21 687 082,01 Euro
2022	26 234 100,00 Euro	25 151 256,28 Euro
2023	23 684 800,00 Euro	24 682 301,34 Euro
2024	26 688 300,00 Euro	26 763 828,10 Euro

\*) Im Jahr 2024 inkl. eingewilligten Antrag auf überplanmäßige Haushaltsmittel im Umfang von 3,0 Millionen Euro.

\*\*\*) Mehrausgaben über das Gesamtbudget wurden durch Haushaltsreste abgedeckt.

In den Haushaltsjahren 2020 bis 2023 konnten bestehende Verpflichtungen vollständig im Rahmen der etatisierten Haushaltsmittel erfüllt werden. Im Verlauf des Haushaltsjahres 2024 waren die veranschlagten Mittel zuzüglich der zur Verfügung stehenden Haushaltsreste nicht auskömmlich, um die bestehenden Verpflichtungen zu decken.

Bis zum Jahr 2023 lag der durchschnittliche Tagessatz der Wohnheime noch unter dem Zuschussbetrag des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport. Durch die Anhebung der Zuschusssätze der Wohnheime hat sich die Ausgangslage im Jahr 2024 erstmals geändert. Insbesondere haben Heime, die bisher deutlich unter dem Höchstsatz lagen, ihre Tagessätze angepasst.

Ob die veranschlagten Haushaltsmittel auskömmlich sind, wird insbesondere von der Zahl der Antragstellenden beeinflusst. Derzeit erfolgt durch das Kultusministerium eine Überprüfung des Kreises der Zuschussberechtigten.

*3. Wie hoch waren die in der Verwaltungsvorschrift Blockunterricht festgelegten Fördersätze in den vergangenen fünf Jahren bis heute (bitte aufgeschlüsselt nach Jahr)?*

Zu 3.:

Der Zuschuss bei Unterbringung in einem Jugendwohnheim betrug grundständig in den Jahren 2020 bis 2024 pro Tag als Höchstbetrag 40,50 Euro. Sofern von den Jugendwohnheimen ein geringerer Tagessatz berechnet wurde, kann maximal der tatsächlich entrichtete Tagessatz berücksichtigt werden. Falls in dem Jugendwohnheim Verpflegung angeboten wurde, wurde der Tagessatz um die häusliche Ersparnis für Verpflegung entsprechend der im Tagessatz enthaltenen Verpflegungsleistungen gekürzt (max. 8,37 Euro).

Bei Unterbringung in einer von der Schule empfohlenen Unterkunft wurde ein Zuschuss bis zur Höhe des Tagessatzes der Unterkunft gewährt. Zusätzlich kann bei auswärtiger Unterbringung für Verpflegungsleistungen eine Verpflegungspauschale in Höhe von 6,70 Euro bewilligt werden.

Bei Unterbringung in einer anderweitigen Unterkunft, die nicht von der Schule empfohlen wird, beträgt der Zuschuss 2,56 Euro täglich.

Aufgrund der pandemiebedingten Schließungen und Einschränkungen wurden im Zeitraum vom 1. Juli 2020 bis 31. Dezember 2021 ergänzende Förderbestimmungen erlassen. Für den Zeitraum der Schulschließungen und der weiteren Restriktionen aufgrund der Hygienebestimmungen wurde für nicht belegte Wohnheimplätze ein Zuschuss in Höhe von 32,13 Euro (40,50 Euro abzüglich der häuslichen Ersparnis für Verpflegungsaufwendungen in Höhe von 8,37 Euro) gewährt.

Bei Inanspruchnahme einer sonstigen Unterkunft wurden die nachgewiesenen Aufwendungen bis zur Höhe von maximal 70,00 Euro abzüglich der vollständigen häuslichen Ersparnis erstattet.

*4. Sieht sie die in der Verwaltungsvorschrift Blockunterricht festgelegten Fördersätze als ausreichend an?*

*8. Wie steht sie zu dem Urteil des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg vom 28. Juli 2016, dass das Land dazu verpflichtet ist, die Mehrkosten für die auswärtige Unterbringung zu tragen, da die auswärtige Unterbringung durch die vom Land zu verantwortende auswärtige Beschulung bedingt ist sowie zu der Aussage, dass ohne diesen Ausgleich die auswärtig untergebrachten Blockschülerinnen und Blockschüler in rechtswidriger Weise finanziell belastet und in ihrem Grundrecht auf freie Wahl der Berufsausbildung eingeschränkt sind?*

Zu 4. und 8.:

Die Fragen 4 und 8 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Das Urteil des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg bringt zum Ausdruck, dass sich die Höhe des Zuschusses an den tatsächlichen Kosten der Unterbringung orientieren muss. Eine vollumfängliche Kostentragung ist aus der Entscheidung jedoch nicht abzuleiten. Das Recht junger Menschen auf eine der Begabung entsprechende Erziehung und Ausbildung ohne Rücksicht auf Herkunft oder wirtschaftliche Lage wird laut Urteil des Verwaltungsgerichtshofs dann nicht verletzt, wenn eine Ausbildung ohne unzumutbare wirtschaftliche Inanspruchnahme tatsächlich ermöglicht wird. Daraus sei nicht abzuleiten, dass die Schulausbildung Schülerinnen und Schülern oder Erziehungsberechtigten keinerlei Kosten verursachen darf.

Aufgrund dieser gerichtlichen Vorgaben wurde der Tagessatz zum 1. September 2016 auf 37,00 Euro angehoben, wobei höchstens der tatsächlich entrichtete Tagessatz berücksichtigt wird. Letztmals erfolgte eine Anhebung auf 40,50 Euro zum 1. September 2019.

Die Höhe der Fördersätze wird vom Kultusministerium unter den gerichtlichen Maßgaben als ausreichend erachtet.

Zwischen den Bundesländern variiert die Höhe der Fördersätze im Übrigen erheblich. Baden-Württemberg gewährt mit die höchsten Zuwendungen aller Länder.

*5. Erachtet sie eine Erhöhung der aktuell geltenden Blocksätze von derzeit 40,50 Euro auf 46,25 Euro als angemessen, insbesondere unter Darstellung, ob sie eine Erhöhung der in der Verwaltungsvorschrift Blockunterricht festgelegten Fördersätze plant?*

*6. Falls sie eine Erhöhung der Fördersätze plant, warum wurden diese nicht im Haushalt für die Jahre 2025/2026 berücksichtigt?*

Zu 5. und 6.:

Die Fragen 5 und 6 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Ein verpflichtender einheitlicher Tagessatz für die Unterbringung, Verpflegung, sowie ggf. pädagogische Betreuung minderjähriger Schülerinnen und Schüler in Wohnheimen besteht nicht. Die Angemessenheit einer Erhöhung der Tagessätze einzelner Einrichtungen kann vom Ministerium für Kultus, Jugend und Sport nicht beurteilt werden. Die Träger von Jugendwohnheimen bestimmen ihre Tagessätze eigenverantwortlich, ohne dass hierauf vom Land Einfluss genommen werden kann. Welche Kostenbestandteile bei der Festlegung der Tagessätze Berück-

sichtigung finden, ist dem Ministerium für Kultus, Jugend und Sport nicht bekannt. Die Angebote und Tagessätze von Jugendwohnheimen differieren deshalb nicht unerheblich.

Eine Anpassung der Verwaltungsvorschrift verbunden mit einer Erhöhung der Fördersätze ist nicht geplant.

*7. Aus welchen Gründen stellt sie bisher nicht in Aussicht, dass ab dem Jahr 2025 weiterhin Zuwendungen an Berufsschülerinnen und Berufsschüler etwa in der Haus- und Familienpflege oder der Jugend- und Heimerziehung bei Blockunterricht ausgezahlt werden?*

Zu 7.:

Die „Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport über den Blockunterricht an den Berufsschulen in Baden-Württemberg und Zuwendungen an Berufsschülerinnen und Berufsschüler“ sieht als Zuwendungsempfänger explizit Berufsschülerinnen und Berufsschüler vor. Ausbildungen in der Haus- und Familienpflege oder der Jugend- und Heimerziehung und anderer sozialer Berufe sowie Berufe in der Pflege finden an Berufsfachschulen bzw. auf Fachschulniveau statt. Insofern erfüllen Schülerinnen und Schüler dieser Bildungsgänge die Zuwendungsvoraussetzung des Besuchs einer Berufsschule nicht.

Schopper  
Ministerin für Kultus,  
Jugend und Sport